

# **Friedhofsgebührensatzung (FGS) der Gemeinde Bad Feilnbach**

**vom 28.01.2022**

Aufgrund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes und Art. 20 des Kostengesetzes erlässt die Gemeinde Bad Feilnbach folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Gebührenpflicht und Gebührenarten**

- (1) Die Gemeinde erhebt für die Inanspruchnahme ihrer Bestattungseinrichtungen sowie für damit in Zusammenhang stehende Amtshandlungen Gebühren.
- (2) Als Friedhofsgebühren werden erhoben:
  - a) Grabnutzungsgebühren (§ 4)
  - b) Leichenhausbenutzungsgebühren (§ 5)
  - b) Bestattungsgebühren (§ 6)
  - c) Sonstige Gebühren (§ 7).

## **§ 2**

### **Gebührenpflichtiger**

- (1) Gebührenpflichtiger ist,
  - a) wer zur Tragung der Bestattungskosten gesetzlich verpflichtet ist,
  - b) wer den Antrag auf Benutzung der Bestattungseinrichtung gestellt hat,
  - c) wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erwirbt,
  - d) wer den Auftrag zu einer Leistung erteilt hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (3) Bei Verlängerung des Grabnutzungsrechtes sind die Grabgebühren vom Grabnutzungsberechtigten zu tragen.

## **§ 3**

### **Entstehen und Fälligkeit einer Gebühr**

- (1) Die Grabnutzungsgebühr entsteht mit der Zuteilung oder der Verlängerung des Nutzungsrechts eines Grabs, und zwar
  - a) bei der erstmaligen Zuteilung des Nutzungsrechts für die Dauer der Ruhefrist nach § 29 Friedhofssatzung,
  - b) bei der Verlängerung des Nutzungsrechts nach Ablauf der Ruhefrist für den Zeitraum der Verlängerung,
  - c) bei Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne in einem Grab, für das die Nutzungszeit noch nicht abgelaufen ist, für die Zeit vom Ablauf des bisherigen Nutzungsrechts bis zum Ablauf der neuen Ruhefrist. Die Berechnung erfolgt taggenau und beginnt jeweils mit dem Tag der Bestattung.

- (2) Die Bestattungsgebühren (§ 6) entstehen mit der Inanspruchnahme der gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Die sonstigen Gebühren (§ 7) entstehen mit der Erbringung der Leistung durch die Friedhofsverwaltung.
- (4) Die Gebühr wird einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.

#### § 4 Grabnutzungsgebühr

- (1) Die Grabnutzungsgebühr beträgt pro Jahr für

a) eine Einzelgrabstätte	60,00 €
b) eine Einzelgrabkammer	60,00 €
c) eine Doppelgrabstätte (Familiengrabstätte)	83,00 €
d) eine Urnengrabstätte	55,00 €
e) eine anonyme Grabstätte	25,00 €
f) eine Reihengrabstätte	44,00 €
<b>Alternative Bestattungsformen im Gedenkwaldgarten Au</b>	
a) Gemeinschaftsbaum	140,10 €
b) Wiese mit Stele	70,70 €
c) Kindergrabfeld	25,60 €
d) Felsbestattung	95,10 €
e) Bestattung am Wasser	231,50 €
f) Religion	121,90 €
g) Garten	182,80 €
h) Rosen	158,40 €

- (2) Eine Verlängerung des Grabnutzungsrechtes für 1 Jahr oder 5 Jahre ist möglich. Hierfür wird ein Jahresbetrag in Höhe der jeweiligen Grabnutzungsgebühr erhoben. Bei einer Verlängerung der Ruhefrist wegen einer weiteren Belegung der Grabstätte gilt § 3 Abs. 1 c).

#### § 5 Leichenhausbenutzungsgebühren

Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt für	
Tag 1 – 3 der Benutzung pro angefangenem Benutzungstag	41,00 €,
Tag 4 – 7 der Benutzung pro angefangenem Benutzungstag	20,00 €,
ab Tag 8 der Benutzung pro angefangener Benutzungswoche	82,00 €.

**§ 6**  
**Bestattungsgebühren**

(1)	<p>Erdgrab öffnen und schließen  Bei Erdgrab bis zu 2 Metern Tiefe bzw. Grabkammer öffnen  Bei einer tieferen Ausgrabung als 2 Meter, wird der Mehraufwand mit einem Stundensatz von 30,00 € je angefangener Stunde berechnet  Abbau und Lagern der Grabeinfassung, wenn dies ohne technischen Aufwand möglich ist  Beseitigung und Lagern der Grabbepflanzung  Ausschachtung des Grabes und fachgerechter Verbau und Abdeckung  Lagern des Aushubes  Abfuhr des überschüssigen Erdreiches</p>	360,00 €
(2)	<p>Vorbereitung der Bestattung  Fachgerechte Abdeckung und Anbringen der Laufroste, Vorbereitung der Bestattung (Versenkgurte, Erde Grabaushang mit Rasenteppich)</p>	80,00 €
(3)	<p>Urnengrab öffnen und schließen</p>	50,00 €
(4)	<p>Sarg- bzw. Urnenträger pro Mann</p>	30,00 €
(5)	<p>Leichenwart Sargbestattung  Öffnungs- und Schließdienst des Leichenhauses mehrmalig (unter anderem bei Blumenanlieferung, separater Verabschiedungswunsch naher Angehöriger)  Leitung der Bestattungsfeierlichkeiten  Betreuung des Verstorbenen bis zur Bestattung (Kühlung bei Bedarf)  Blumenschmuck ordnen, Reinigungsdienst der Aussegnungshalle und Fassade des Leichenhauses</p>	100,00 €
(6)	<p>Leichenwart Urnenbestattung  Öffnungs- und Schließdienst des Leichenhauses mehrmalig  Leitung der Bestattungsfeierlichkeiten  Blumenschmuck ordnen, Reinigungsdienst der Aussegnungshalle und Fassade des Leichenhauses</p>	50,00 €
(7)	<p>Grabdekoration  Transport von Blumen und Kränzen zur Grabstelle, Dekoration des Grabhügels erfolgt nach Aufwand, der Stundensatz dafür beträgt</p>	30,00 €

<b>Bestattungsgebühren für alternative Bestattungsformen im Gedenkwaldgarten Au</b>		
(8)	Entgegennahme der Urne Prüfung/Dokumentation der Unterlagen und der Urne Verwahrung der Urne bis zur Bestattung sowie Transport der Urne zum Friedhof am Bestattungstag Aufbahrung der Urne Fachgerechtes Öffnen und Schließen der Grabstätte Stellung eines Urnenträgers in angemessener Kleidung Leitung der Bestattung durch Fachpersonal Standarddekoration an der Aufbahrungs- und Grabstätte incl. Erde Verbringung des Blumenschmucks zur Grabstätte, ordnen der selbigen auf der geschlossenen Grabstätte	290,00 €
(9)	Zulage zur Durchführung der Bestattung an einem Samstagvormittag	150,00 €

### **§ 7**

#### **Sonstige Gebühren**

- (1) Die Gebühr für die Ausstellung von Graburkunden beträgt 5,00 € je Urkunde.
- (2) Gebühren und Auslagen, die nicht in dieser Satzung enthalten sind, werden von der Gemeinde nach tatsächlichem Aufwand erhoben.

### **§ 8**

#### **Umsatzsteuer**

Sollte die Gemeinde Bad Feilnbach in (Teil-)Bereichen der Friedhofsgebührensatzung der gesetzlichen Umsatzsteuer unterliegen, wird zusätzlich zu den in der vorliegenden Satzung genannten Gebühren die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich festgelegten Höhe erhoben.

### **§ 9**

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Satzung tritt am 01.02.2022 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benützung der Bestattungseinrichtung der Gemeinde Bad Feilnbach (Friedhofsgebührensatzung) vom 15.10.2021 außer Kraft.

#### **GEMEINDE BAD FEILNBACH**

Bad Feilnbach, den 07.02.2022

Anton Wallner  
Erster Bürgermeister